fährlicher Körperverletzung, in einem Fall mit Todesfolge — zu dieser Frage Stellung: „Eine international so schwerwiegende Beschuldigung kann das Gericht ohne eingehenden Einblick in die Praxis der jugoslawischen Gerichte nicht mit hinreichender Sicherheit feststellen."

Nachdem in Paderborn das Interesse an ungestörter Rechtspflege schließlich über außenpolitische Erwägungen gestellt worden war, fand Ende September endlich auch in München der Prozeß gegen den Werschetz-„Vernehmer" Heinrich Pfeiffer statt.

**Der jugoslawische Botschafter** in Bonn, Dr. Mladen Ivekovic, hatte inzwischen im Auftrage seiner Regierung bei der Bundesregierung interveniert. Vorgänge zu schildern, wie sie zu jener Zeit in Kriegsgefangenenlagern seiner Heimat passiert seien, würde seine Regierung als Hetze gegen Jugoslawien auffassen, was die Rückkehr der dort verbliebenen Deutschen erschweren würde.

Eine Mitteilung des Auswärtigen Amtes von dieser Intervention der Jugoslawen traf erst in München ein, als der Pfeiffer-Prozeß schon zwei Tage vorher beendet worden war, und zwar mit der Verurteilung Pfeiffers zu zwölf Jahren Zuchthaus wegen Beihilfe zur Freiheitsberaubung, Nötigung und gefährlicher Körperverletzung in 23 Fällen.

Die jugoslawische Zeitung „Borba", das Blatt der Regierung, hat die Prozesse gegen Pfeiffer und Wypukol trotz aller deutschen Zurückhaltung „antijugoslawische Propaganda" genannt. Es handele sich um „organisierte Aktionen", die das gute Verhältnis zwischen der Bundesrepublik und Jugoslawien störten. Jugoslawien habe seine Bereitschaft, mit dem neuen Nachkriegsdeutschland zusammenzuarbeiten, gezeigt. Diese Bereitschaft zur beiderseits nützlichen Zusammenarbeit bedeute aber nicht, daß das jugoslawische Volk der antijugoslawischen Propaganda ruhig zusehen könne, die „reaktionäre Kräfte ungehindert vor den Augen Bonns treiben".

Tatsächlich hat Bundesvertriebenenminister Theodor Oberländer den Prozeß gegen Wypukol durch seinen Beauftragten Dr. Benno Becker aus Paderborn beobachten lassen. Becker soll an Hand der Prozeßenthüllungen und anderer Recherchen eine Dokumentar-Denkschrift verfassen.

Denn die durch Mitgefangene erpreßten Geständnisse der Geschundenen von Werschetz sind auch in einem jugoslawischen Weißbuch über deutsche Greueltaten aufgeführt. Die Oberländer-Denkschrift über Werschetz soll nun eine Art Gegen-Weißbuch sein und nur hervorgeholt werden, falls Jugoslawien eines Tages — bei endgültigem Friedensschluß — etwa übertriebene Wiedergutmachungswünsche anmelden sollte.

NS-LITERATUR

## Es gibt kein Verbot

Der Hamburger Buch- und Kunstantiquar Dr. Adolf Dethmann will es noch immer nicht begreifen: „Der antiquarische An- und Verkauf des Buches von Adolf Hitler ‚Mein Kampf' ist durch eine ausdrückliche strafrechtliche Vorschrift nicht verboten."

Diese schlichte Auskunft des Staatssekretärs im Bundesjustizministerium, Dr. Walter Strauß — Aktenzeichen AR II 1443/52 —, enttäuschte den rechtschaffenen Antiquar um so mehr, als Adolf Dethmann an Adolf Hitler und „Mein Kampf" keine sehr glücklichen Erinnerungen hat.

Dr. Adolf Dethmann ist gelernter Volkswirt und hatte als technischer Kaufmann



**Damals wie heute** die Betonung des Halsausschnittes durch Halskrausen, Schärpen, Amtsketten — und Krawatten.

WO SITZT

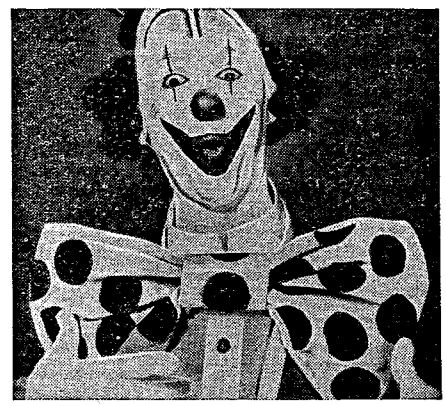
## das männliche Selbstbewußtsein?

Adams schwache Stelle der Halsausschnitt! — stellen auf die Spur männlicher Wesensart gesetzte Psychologen fest. Seit Jahrhunderten für das männliche Selbstbewußtsein reserviert, ist jene Stelle vom guten Geschmack erlaubter Schaukasten männlicher Geltungsbedürfnisse. Orden und Lorbeerkränze werden dem Verdienten um den Hals gehängt, und Adams zivile Geltung trägt er mit der Krawatte zur Schau. Sie hebt auf ihre Art sein Selbstbewußtsein, ihr gilt der erste hastige Griff vor Konferenzen und Besuchen. Kritischer Blick aus Evas Auge — trifft er die „falsche" an jener empfindlichen Stelle — bringt ihn aus dem Konzept. Stolzes Gefühl, die „richtige" zu tragen, steigert Lebensfreude und Selbstsicherheit. Erfolg und Krawatte — sie stehen in geheimer Relation.

Kein Zufall, daß sich die Krawattenindustrie dieser Stelle besonders liebevoll annimmt. Hieß es bisher „Ohne Krawatte ist der Mann die Hälfte wert!", so heißt es heute schon „Krawatte gut — alles gut!" Die Krawatte ist zum selbstverständlichen Attribut des Herrn geworden und dient wieder dazu, die Persönlichkeit ihres Trägers auszudrücken.





**Humoristen sagen die Wahrheit** in der Übertreibung: Dieser Clown zeigt deutlich, wo das männliche Selbstbewußtsein sitzt.



**Der tiefe Sinn** des Karnevals: Einmal sein im Jahr, was man sonst nicht ist: Orden und Würdenketten dekorieren den Hals.

Studio Geutebrück

bei den Dessauer Junkers-Werken einen hochdotierten Job, bis Adolf Hitler Reichskanzler wurde und von Junkers verlangte, Kampfmaschinen zu bauen. Dethmann mochte nicht die Hand zu diesem, wie er meinte, auf weite Sicht gefährlichen Geschäft bieten. Man sperrte ihn ein und verbot ihm, nachdem er wieder auf freien Fuß gesetzt worden war, den Aufenthalt in Dessau.

So kam es, daß Adolf Dethmann nach Hamburg ausweichen mußte und seither im antiquarischen Buch- und Kunsthandel sein Auskommen sucht. Aber auch in dem neuen Beruf sah Dethmann seine selbstlose Aufgabe darin, sich gegen die braunen Zeitläufte zu stellen: NS-Literatur, vorzugsweise „Mein Kampf", wurde von ihm nicht offeriert.

Diese Enthaltsamkeit bekam dem umgeschulten Antiquar schon deshalb nicht gut, weil im Dritten Reich die zweibändige Erstausgabe — Erscheinungsjahr: 1925 beziehungsweise 1927 — im Antiquariat mit 60 000 noch ziemlich stabilen Reichsmark gehandelt wurde. Käufer waren nicht etwa vernarrte Bibliophilen, sondern vornehmlich rasch arrivierte NS-Prominente, denen daran gelegen war, nachzuweisen, Hitlers Erstausgabe, die mittlerweile historische Patina angesetzt hatte, habe schon seit den blutigsten Kampftagen die Frontseite ihrer Bücherschränke geziert.

**Waren es vor 1945** eitle NS-Größen, die das antiquarische „Mein-Kampf"-Geschäft belebt hatten, so wurde hernach das Angebot durch die Nachfrage amerikanischer und englischer Besetzer eher noch gesteigert, die das Hitler-Buch vielfach als eine Art Trophäe heimzubringen wünschten. Nun war der Verkauf in den ersten Nachkriegsjahren allerdings nicht ganz risikofrei. Der Kontrollratsbefehl Nummer 4 vom 13. Mai 1946*, der die Vernichtung der NS-Literatur vorschrieb, betraf jedoch lediglich die Bestände der Buchhandlungen, Verlagshäuser und Büchereien, nicht aber die Bücher in Privatbesitz.

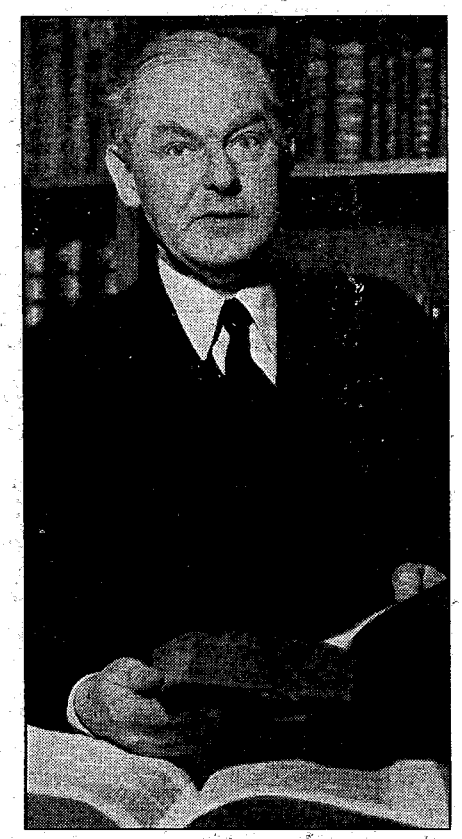
So konnte es geschehen, daß die amerikanischen und englischen Interessenten dennoch zu ihrer merkwürdigen Beute kamen, meist auf dem verbotenen Umweg über das Antiquariat. Als schließlich die alliierte Hohe Kommission der Westmächte den hemmenden Kontrollratsbefehl Ende 1949 aufhob, war der Handel mit dem unlesbaren „Standardwerk des Nationalsozialismus" sogar wieder frei und nach wie vor ein lohnendes Geschäft.

Zwar war das Interesse der Besatzungssoldaten inzwischen abgeflaut; dafür verlangten mehr und mehr junge Leute im Alter zwischen 20 und 25 Jahren „Mein Kampf", während die Angebote hauptsächlich von Kriegerwitwen kamen, die Geld nötig hatten und mit dem Buch ebenso wenig anzufangen wußten wie einst ihre Männer. Konstatiert Antiquar Dethmann: „Es gab Wochen, in denen das Buch täglich zweimal angeboten und einmal verlangt wurde."

Dr. rer. pol. Adolf Dethmann hielt unterdessen an seinem Grundsatz fest: Keine NS-Literatur. Er büßte so zwar manchen möglichen Gewinn ein, aber Rechtschaffenheit, wie er sie verstand, ging ihm vor den geschäftlichen Erfolg. Sie war auch der Grund, daß er die Polizei bemühte, nachdem drei Jugendliche in Adolf Dethmanns Antiquariat Adolf Hitlers „Mein Kampf" erstehen wollten.

Antiquar Dethmann hatte den jungen Leuten eine Standpauke gehalten und ihnen plausibel gemacht, daß sie bei ihm jedenfalls an die falsche Adresse geraten seien. Darob die drei Jungen: „Sie werden wir schon kriegen!"

Indes, der Präsident der damals noch von der SPD dirigierten Hamburger Polizei sah



Antiquar **Dethmann**
Kampf gegen „Mein Kampf"

sich außerstande, dem Adolf Dethmann zu helfen. Er schrieb:

> Die zur Zeit gültige Rechtslage über den Handel von NS-Literatur gestattet kein polizeiliches Einschreiten, sofern nicht besondere Begleitumstände (Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung) ein Einschreiten erforderlich machen. In den von Ihnen geschilderten Fällen erblickt die Polizei eine persönliche Belästigung Ihrerseits, die jedoch eine Sistierung der betreffenden Herren nicht rechtfertigen würde.

Nachdem dann auch noch der Bonner Justiz-Staatssekretär Dr. Strauß die Auskunft des Hamburger Polizeipräsidenten bestätigt hatte, kam dem Antiquar Dethmann der Gedanke, wenn es tatsächlich keine gesetzliche Vorschrift gegen den Verkauf des Buches gebe, dann müsse man eben eine machen. Diese Anregung schrieb Dethmann den Gesetzesmachern selbst, den Bundestagsfraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP.

Bundestagsabgeordneter Dr. Leuze von der freidemokratischen Fraktion war nicht im Bilde:

> Nach der mir bekannten Rechtslage sind der Besitz und der Vertrieb des Buches „Mein Kampf" durch Anordnung der Besatzungsmächte verboten.

Aber FDP-Leuze mochte nicht einsehen, warum das so sei:

> Ich persönlich wäre der Meinung, daß man den Besitz und den Vertrieb des bezeichneten Buches unbedingt vor sich gehen lassen sollte.

Die Antwort der christdemokratischen Fraktion war nicht minder verständnislos. Schrieb Fraktionssekretär Hellbach:

> Ich persönlich bin der Auffassung, daß es eine politische Unklugheit wäre, wenn ein parlamentarischer Akt in dieser Frage vorgenommen werden würde. Eine „Lex Hitler Mein Kampf" dürfte in der öffentlichen Meinung nur von unguter Wirkung sein. Solche Dinge schweigt man manchmal besser tot, als daß man sie ins Licht der breiten Öffentlichkeit zieht.

Die SPD-Fraktion schließlich hielt es offenbar auch mit diesem „manchmal besser totschweigen"; jedenfalls zog sie es vor, Dethmanns Anregung überhaupt nicht zu beantworten.

**Solcherart unverstanden,** suchte Adolf Dethmann trotzdem unverdrossen weiter nach einer gesetzlichen Handhabe gegen Adolf Hitlers „Mein Kampf". Wieder und wieder hatten Jugendliche in seinem Antiquariat nach dem Buch gefragt. Also fragte Dethmann bei der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften an:

> Ich möchte Sie höflichst um freundliche Auskunft bitten, ob das Buch Adolf Hitlers „Mein Kampf" und andere einschlägige Verbrecherliteratur unter das Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften vom 9. Juni 1953* fallen oder ob solche Lektüre auch an Jugendliche im Sinne des Gesetzes „anstandslos" verkauft werden darf.

Das war am 19. November 1953, zu einem Zeitpunkt, da die Bundesprüfstelle noch gar nicht existierte. Knapp ein Jahr später jedoch, am 30. Oktober 1954, bekam Adolf Dethmann von Staatsanwalt Schilling, dem Chef der Bundesprüfstelle, eine Antwort, die erste positive Antwort in der zweijährigen Geschichte seiner wacker geführten „Mein-Kampf"-Korrespondenz:

> ... kann ich Ihnen, ohne der Bundesprüfstelle in der Entscheidungsbesetzung vorzugreifen, mit Sicherheit sagen, daß die erwähnte Literatur, falls sie noch im Umlauf ist (das heißt im Antiquariatshandel vertrieben werden sollte), zweifellos mindestens den Beschränkungen des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften unterworfen werden muß. Es war mir nur bis jetzt noch nicht bekannt, daß die oben angegebene Druckschrift noch vertrieben wird. Ich habe Ihr Schreiben an den Herrn Bundesminister des Innern weitergeleitet mit der Anregung, eine Antragstellung zu erwägen.

Adolf Dethmann wartet nun auf solch einen Antrag, der vom Bundesinnenminister oder der Jugendbehörde eines Landes gestellt werden muß. Ohne ihn kann die Prüfstelle von sich aus nichts unternehmen. Wird er aber eingebracht, kommt auch nicht viel heraus: Das Buch wird in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufgenommen und „darf Jugendlichen unter achtzehn Jahren nicht feilgeboten oder zugänglich gemacht werden". Der Verkauf an Neunzehnjährige und noch Ältere bleibt davon unberührt.

Resigniert Dr. Adolf Dethmann: „Niemand kommt auf den so naheliegenden Schluß, daß, wenn schon der antiquarische Vertrieb von ‚Mein Kampf' anstandslos erlaubt ist, selbstverständlich auch eine Neuauflage nicht verboten ist. Es gibt kein Gesetz, sie zu verhindern."

---

* Kontrollratsbefehl Nr. 4: „1. Innerhalb von zwei Monaten nach Veröffentlichung dieses Befehls haben alle Inhaber von Leihbüchereien, Buchhandlungen, Buchniederlagen und Verlagshäusern den Militärbefehlshabern oder sonstigen Vertretern der Alliierten Behörden folgendes auszuliefern: a) Alle Bücher, Flugschriften, Zeitschriften, Zeitungssammlungen, Alben, Manuskripte, Urkunden, Landkarten, Pläne, Gesang- und Musikbücher, Filme und Lichtspieldarstellungen (Diapositive) — auch solche für Kinder jeglichen Alters —, welche nationalsozialistische Propaganda, Rassenlehre und Aufreizung zu Gewalttätigkeiten oder gegen die Vereinten Nationen gerichtete Propaganda enthalten. ... 5. Alle in diesem Befehl erwähnten Veröffentlichungen und Materialien sind den Zonen-Befehlshabern zwecks Vernichtung zur Verfügung zu stellen."

* Paragraph 1 des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften:

„(1) Schriften, die geeignet sind, Jugendliche sittlich zu gefährden, sind in eine Liste aufzunehmen. Dazu zählen vor allem unsittliche sowie Verbrechen, Krieg und Rassenhaß verherrlichende Schriften. Die Aufnahme ist bekanntzumachen.

(2) Eine Schrift darf nicht in die Liste aufgenommen werden,

1. allein wegen ihres politischen, sozialen, religiösen oder weltanschaulichen Inhalts. ..."